

Merkblatt für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb

gemäß Anh. III Abschn. I Kap. VIa VO(EG) 853/2004



Der Kugelschuss auf der Weide als Betäubungs- und Tötungsverfahren für Farmwild ermöglicht es, Tiere ohne Belastungen tierschutzgerecht der Verwertung als Lebensmittel zuzuführen. Diese Verbesserung des Tierwohls wurde seitens der EU ermöglicht und ist an feste Voraussetzungen gebunden. Als überwachende Behörde stellt der Kreis Gütersloh sicher, dass all diese Bedingungen eingehalten werden.

Folgende Rahmenbedingungen sind hierbei u.a. zu beachten:

1. Der Termin, der genaue Ort der Schlachtung sowie die Art (z. B. Damwild, Bisons o.a.) und Zahl der Schlachttiere ist mir mindestens drei Werktage (Datum, Uhrzeit) vor dem beabsichtigten Schlachttermin bekanntzugeben und mit mir abzustimmen.¹
2. Zu tötende Tiere dürfen nicht vereinzelt werden. Das zu schießende bzw. die zu schießenden Tiere sind rechtzeitig an das Schussareal zu gewöhnen.⁶
3. Um die unverzügliche weitere Bearbeitung des Schlachtkörpers/ der Schlachtkörper sicherzustellen, hat die Eigentümerin/ der Eigentümer des Tieres/ der Tiere den Schlachtbetrieb über den voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintreffens des/ der Schlachtkörper beim Schlachtbetrieb zu informieren.¹
4. Die Schlachtung im Herkunftsbetrieb darf ausschließlich in Anwesenheit der amtlichen Tierärztin/ des amtlichen Tierarztes durchgeführt werden.¹
5. Für die Betäubung/ Tötung mittels Kugelschuss gemäß Anlage 1 Nr. 2.1.2 der Tierschutz-Schlachtverordnung muss eine waffenrechtliche Schießerlaubnis Ihres*r zuständigen Ordnungsamtes/ Waffenbehörde sowie eine Erlaubnis Ihres Veterinäramtes vorliegen.²
6. Das Tierschutzschlachtrecht gilt vollumfänglich. Auf tierschutzrechtliche Regelungen, insbesondere auf die in Art. 6 der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 geforderten Standardarbeitsanweisungen wird verwiesen.³
7. Bei der Entblutung außerhalb der mobilen Einheit ist das Blut so aufzufangen, dass die Kontamination des Erdbodens verhindert wird.¹ Derart gewonnenes Blut darf nicht als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden¹ und ist als Material der Kategorie 2 gemäß Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 zu entsorgen.⁴
8. Die geschlachteten Tiere sind direkt, ohne jede ungerechtfertigte Verzögerung und unter Einhaltung der Hygieneanforderungen zum o. g. Schlachtbetrieb zu befördern.¹
9. Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Schlachtung des ersten Tieres und dem Zeitpunkt der Ankunft der/s geschlachteten Tiere/s im Schlachtbetrieb mehr als zwei Stunden liegen, müssen die geschlachteten Tiere von Beginn an gekühlt werden. Ein aktives Kühlen ist nicht erforderlich, wenn die klimatischen Bedingungen es zulassen.¹
10. Die von der amtlichen Tierärztin / dem amtlichen Tierarzt nach der Schlachttieruntersuchung ausgestellte amtliche Bescheinigung gemäß Anhang IV Kapitel 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 muss den/ die Schlachttierkörper zum Schlachtbetrieb begleiten und dort vorgelegt werden.¹

¹ Anhang III Abschnitt I Kapitel VIa der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs in der derzeit gültigen Fassung

² Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 in der derzeit gültigen Fassung

³ Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Tötung in der derzeit gültigen Fassung

⁴ Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (Verordnung über tierische Nebenprodukte) in der derzeit gültigen Fassung

⁵ Anhang III Abschnitt I Kapitel IV Nr. 13 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004

⁶ Verordnung zum Schutz von Tieren im Zusammenhang mit der Schlachtung oder Tötung und zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1099/2009 des Rates (Tierschutz-Schlachtverordnung - TierSchIV)

Merkblatt für Schlachtungen im Herkunftsbetrieb

gemäß Anh. III Abschn. I Kap. VIa VO(EG) 853/2004



Zur Genehmigung der Durchführung eines Kugelschusses auf der Weide als Betäubungs- und Tötungsverfahren bei ganzjährig auf der Weide gehaltenen Rindern müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

Mindestens 20 Werktage vor der ersten Schlachtung:

- a. Antrag für die Genehmigung von Schlachtungen im Herkunftsbetrieb gemäß Anh. III Abschn. I Kap. VIa VO(EG) 853/2004
- b. Sachkundenachweis nach Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1099/2009 i.V.m. §4 Abs. 2 TierSchIV (Ersatzverfahren eingeschlossen) für Ruhigstellung, Betäubung, Entblutung/ alle mit der Schlachtung zusammenhängenden Tätigkeiten für alle damit befasste Personen (im Original vorlegen, Kopie zu den Antragsunterlagen)
- c. Waffenbesitzkarte, §10 Abs. 1 WaffG (im Original vorlegen, Kopie zu den Antragsunterlagen)
- d. Waffenschein, §10 Abs. 4 WaffG (im Original vorlegen, Kopie zu den Antragsunterlagen)
- e. Schießerlaubnis §10 Abs. 5 WaffG – nach vorheriger Absprache mit der Waffenbehörde und dem Veterinäramt kann diese auch am ersten geplanten Schlachttermin stattfinden
- f. Standardarbeitsanweisung (SAA) gemäß Art. 6 VO (EG) 1099/2009 für alle mit der Schlachtung zusammenhängenden Arbeiten
- g. Vereinbarung zwischen Tierhalter/-eigentümer und Schlachtbetrieb gemäß Anhang III Abschnitt I Kap. VIa Buchstabe b) der VO (EG) 853/2004
- h. Nutzungskonzept und Bericht über Eignungsprüfung der mobilen Einheit (im Folgenden mE) oder Zulassungsbescheid des Schlachthofes, zu dem die mE gehört

3 Werktage vor jedem geplanten Schlachttermin:

- i. Antrag auf Schlachtung im Herkunftsbetrieb mit dem Vordruck des Kreises Gütersloh digital an anmeldung.lebendbeschau@kreis-guetersloh.de

Am Tag der Schlachtung zur Lebendbeschau:

- j. Identitätsnachweis der Tiere (Rinderpass)
- k. Lebensmittelketteninformation (Informationen zur Lebensmittelsicherheit nach Anhang II Abschnitt III Nummer 1 in Verbindung mit Nummer 3 und 4 Buchstabe b Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 für Tiere, die in einen Schlachthof verbracht wurden oder verbracht werden sollen)

Eine Veterinärbescheinigung für Farmwild, Hausrinder, Hausschweine und Hausequiden, die im Herkunftsbetrieb geschlachtet werden, gemäß Artikel 6 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/624 der Kommission wird von der amtlichen Tierärztin/ dem amtlichen Tierarzt, die die Lebendtieruntersuchung durchführt und die Schlachtung überwacht, vor Ort ausgestellt und begleitet den Schlachtkörper zusammen mit dem Identitätsnachweis sowie der Lebensmittelketteninformation zum Schlachthof. Der amtliche Tierarzt überwacht außerdem die Einhaltung der Tierschutz- und Hygienebestimmungen.